

Amer Tageblatt

Bestellungen nehmen die Anzeiger und für Anzeigen die Postämter entgegen. — Erscheint wöchentlich, 6 Pfennig. — Anschlag Nr. 23.

Anzeiger für das Erzgebirge

Bestellungen für Anzeigen und für Anzeigen die Postämter entgegen. — Erscheint wöchentlich, 6 Pfennig. — Anschlag Nr. 23.

Telegramme: Tageblatt Erzgebirge Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. Postfach-Konto: Amt Leipzig Nr. 1999

Nr. 282

Sonnabend, den 4. Dezember 1926

21. Jahrgang

Ein Komplott gegen Primo de Rivera aufgedeckt.

Sonntag, 2. Dezember. Hier ist heute die Nachricht eingetroffen, daß ein gegen das Leben Primo de Riveras gerichteter Attentat im letzten Augenblick verhindert wurde. Es soll sich um ein umfangreiches Komplott gehandelt haben, das seinen Ursprung in Katalonien hatte. Durch einen Zufall — nach einer andern Version durch Verrat — wurde der geplante Anschlag entdeckt. Es sollen zahlreiche Verhaftungen vorgenommen worden sein.

Gebler an Löbe.

Berlin, 2. Dez. Reichswehrminister Dr. Gebler hat zu den mehrfachen Ausführungen des Reichstagspräsidenten Abbe über die Reichswehr in einem Briefe Stellung genommen, in dem er dem „Demokratischen Zeitungsdienst“ zufolge u. a. schreibt: In keinem einzigen Fall haben sich auch nur Anhaltspunkte für das tatsächliche Bestehen von „Werbebüros“ ergeben, die den Ersatz aus rechtstehenden Kreisen vermitteln. Keiner der von Ihnen benannten ehemaligen Offiziere hat die Aufnahme auch nur eines einzigen Freiwilligen tatsächlich beeinflusst, denn ein solcher Einfluß kann keinesfalls darin erblickt werden, daß die genannten Persönlichkeiten gleich einer großen Zahl anderer Staatsbürger gelegentlich Gebuche ihnen persönlich bekannter junger Leute um Einstellung in die Reichswehr dem einen oder anderen Truppenteil mit der Bitte um Berücksichtigung übersandt haben. Die Bearbeitung des Reichswehresersatzes bei den einzelnen Truppenteilen liegt ausschließlich in der Hand der verantwortlichen Reichswehrranggehörigen. Der Abg. Hellmann hat den angeführten Brief einer amtlichen Reichswehrstelle an eine im Mai aufgelöste Sportvereinigung — gemeint ist wohl die „Olympia“ — zitiert, in dem der Nachweis der vaterländischen Gesinnung des zur Einstellung in die Reichswehr Empfohlenen gefordert wird. Dieser Brief ist nach den Feststellungen des Reichswehrministeriums niemals geschrieben worden.

Das „Berliner Tageblatt“ bemerkt dazu: Wir vermüssen in den Erklärungen des Reichswehrministers die Behandlung mancher Dinge, wie z. B. der Behauptung, daß die Söhne linkseliger Familien durchweg auf komplette Truppenteile stoßen, während die Ersatzleute mit der Herkunft von rechts „unbesehen“ angenommen werden.

Der Kampf um das Gesetz gegen Schmutz und Schund.

Das Schicksal des Gesetzes gegen Schmutz und Schund ist infolge der Erklärung der Demokraten wieder zweifelhaft geworden. Von der Haltung der Deutschnationalen und der Demokraten bei der Abstimmung wird es abhängen, ob das Gesetz eine Mehrheit findet. Die demokratischen Blätter teilen mit, daß auf die Mitglieder der Demokratischen Fraktion für die Abstimmung kein Zwang ausgeübt werden soll. Ueber die Haltung der Deutschnationalen wird in der auf heute vormittag anberaumten Fraktionsitzung entschieden werden.

Ministerpräsident Braun als Nebenkläger.

Berlin, 2. Dez. Wegen Beleidigung des Ministerpräsidenten Braun hatte sich heute der Schriftsteller Sonntag vor dem erweiterten Schöffengericht Schneberg zu verantworten. Er hatte in den von ihm herausgegebenen „Grünen Blättern“ einen Artikel veröffentlicht, der aus Anlaß der Rede des Ministerpräsidenten bei einer Tagung des Reichsbanners in Hamburg scharfe Angriffe auf den Ministerpräsidenten enthielt. Der Ministerpräsident hatte sich dem Strafverfahren als Nebenkläger angeschlossen. Der Oberstaatsanwalt beantragte, den Angeklagten wegen Beleidigung und Abler Nachrede zu sieben Monaten Gefängnis zu verurteilen und dem beleidigten Ministerpräsidenten die Veröffentlichung des Urteils in drei angesehenen Zeitungen zuzubilligen. Auf eine Anregung des Vorsitzenden gab der Angeklagte eine Erklärung ab, in der er den Ministerpräsidenten um Entschuldigung bat. Der Angeklagte erklärte sich bereit, die gerichtlichen Kosten zu tragen. Von der Entscheidung des Ministerpräsidenten wird es abhängen, ob das Schöffengericht bei dem auf den 9. Dezember festgesetzten Publikationstermin ein Urteil fällt oder das Strafverfahren einstellen wird.

Die Beamtenbeförderungsforderungen.

Wie der „Vorwärts“ hört, wird der Reichskanzler heute mit den Parteien über die Beförderungsforderungen der Beamten verhandeln.

Bericht der Danziger Delegierten in Genf.

Genf, 2. Dez. Das Finanzkomitee des Völkerbundes hat heute einen eingehenden Bericht der Danziger Delegierten über die seit seiner letzten Tagung in Danzig getroffenen Maßnahmen entgegengenommen. Die Würdigung dieser Maßnahmen durch das Finanzkomitee wird durch die Bemerkung des Präsidenten Woskissil (Tscheschlowakel), daß Danzig außerordentlich gute Arbeit geleistet habe, gekennzeichnet. Auch das von der Danziger Beamtenschaft angebotene und bereits von einem großen Teil der Beamtenschaft unterzeichnete Kopierwerk wird von Woskissil rühmend hervorgehoben. Die Verhandlungen über die Empfehlung der Auslegung einer Danziger Anleihe, für die Danzig bereits von verschiedenen Seiten des internationalen Geldmarktes vorläufige Angebote erhalten hat, werden morgen in einem Unterausschuß fortgesetzt werden, dem Melchior-Deutschland, Niemeyer-England und Termeulen-Holland angehören.

Das Reichskabinett zu Genf.

Im Reichskabinett wurde, den Blättern zufolge, gestern abend noch einmal über die von der deutschen Delegation in Genf zu verfolgende Politik eine Besprechung abgehalten. Im Zusammenhang mit der Abrüstungsfrage wurde der Entwurf über das Kriegswaffen-Gesetz vom Kabinett gebilligt.

Chamberlain in Paris.

Paris, 2. Dez. Chamberlain ist heute nachmittag in Paris eingetroffen. Er wurde am Bahnhof vom Minister des Auswärtigen Briand, dem englischen Botschafter und dem Chef des Protokolls empfangen. Chamberlain und Briand verabredeten für morgen einen Besuch in der englischen Botschaft.

Paris, 2. Dez. Briand wird morgen zu Ehren Chamberlains ein Frühstück geben, an dem auch Poincaré teilnehmen wird. Nach der Agence Havas werden Chamberlain, Poincaré und Briand später eine Unterredung über die außenpolitischen Probleme haben, die auf der Völkerbundsratsstagung erörtert werden sollen.

Neue russisch-türkische Verhandlungen.

Paris, 2. Dez. Wie der „Antransigeant“ zu berichten weiß, sollen bei dem bevorstehenden Aufenthalt Tschitscherins in Paris sehr bedeutende Verhandlungen zwischen dem russischen Volkskommissar für auswärtige Angelegenheiten und dem türkischen Botschafter in Paris Aussicht auf Erfolg haben, an denen auch der Chef des Großen Generalstabes von Afghanistan teilnehmen soll. Es sei sogar möglich, daß dabei ein Dreimächtevertrag zwischen Rußland, der Türkei und Afghanistan abgeschlossen werde, dem sich später auch Persien anschließen werde.

Das britische Reichsverteidigungsproblem.

London, 2. Dez. Aus dem heute veröffentlichten Bericht über die vom Premierminister seinerzeit vor der britischen Reichskonferenz abgegebene Erklärung zur Frage der Reichsverteidigung geht hervor, daß Baldwin die Aufrechterhaltung des Friedens als erste Pflicht der englischen Außenpolitik bezeichnet; nur als letztes Mittel dürfe die Möglichkeit eines Krieges ins Auge gefaßt werden. Zur Frage der Befestigung von Singapur führt Baldwin aus, daß die Fortführung dieser Arbeiten von lebenswichtiger Bedeutung für die Sicherheit des Reiches sei.

Keine Verstärkung der englischen Luftstreitkräfte in China.

London, 2. Dez. Der Luftfahrtminister erklärt die Blättermeldung, wonach der Minister etwa 30 Flugzeuge zur Verstärkung der englischen Streitkräfte in China ausrüste, für falsch.

Vom Waldschutz.

Die Fachkommission für Forstwirtschaft schreibt: Die Klagen der Waldbesitzer über mangelnden Waldschutz werden immer lauter. Namentlich der Diebstahl von Christbäumen und die Entwendung von Nadelholzstämmen für Schmuck- und Dekorativzwecke nimmt besonders in der Nähe der Großstädte sehr überhand. Der Waldbestand wird dadurch schwer geschädigt. Sucht sich doch der Freveler für Christbäume gerade die schönsten, bestentwideltsten Exemplare, womöglich noch von seltener Holzart aus, und wer Reifig stiehlt, legt oft gleich den ganzen Baum um und läßt ihn, der Zweige beraubt, liegen. So ist der Ruf nach härterem Waldschutz berechtigt. Meist übersehen man jedoch, daß der Schutz des Waldes zwei Seiten hat. Man hat den tatsächlichen Schutz scharf zu trennen von dem rechtlichen Schutz.

Unter dem tatsächlichen Schutz versteht man den Schutz, den der Waldbesitzer geniest zwecks Verhütung und Erregung des Täters. In dieser Beziehung ist der private Waldbesitzer schlecht gestellt. Denn der Staat ist nicht in der Lage, seine polizeilichen Organe in gleichem Maße hierfür aufzubieten, wie z. B. zum Schutze des Verkehrs in den Großstädten. Dasselbe gilt von der Gemeindepolizei. Fast schloßlos liegt der Wald da. Er verbrät sogar den Täter, und die trüben Wintertage und langen Nächte unterstützen die Freveler, deren Zahl sich durch die bestehende Erwerbslosigkeit ungeheuerlich vermehrt hat. Die Mangelhaftigkeit des tatsächlichen Schutzes liegtutage. Ihr abzuhelfen wird weder dem Staat noch der Gemeinde, noch dem Waldbesitzer in durchgreifender Weise gelingen, da die Kosten ausreichender Aufsicht viel zu hoch sind. Und Urbrunnenkammern für den Vertrieb von Christbäumen und Reifig zu fordern würde eine reichsgesetzliche Regelung voraussetzen. Auch dann wäre aber ihr praktischer Wert fraglich, weil die Abwesenheit der beim Händler befindlichen und der vom Urbrunnenkammern gebildeten Bäume schwer feststellbar sein wird. So wird in den meisten Fällen der Täter mangelndem tatsächlichen Schutzes unbekannt bleiben, und wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter.

Ist aber der Täter ermittelt, so taucht die Frage nach dem rechtlichen Schutz auf. Sind die gesetzlichen Bestimmungen gegen den Forstdiebstahl ausreichend? Die Bejahung dieser Frage soll in folgendem begründet werden.

Unter Forstdiebstahl versteht man nach § 8 des Forst- und Feldstrafgesetzes (FFStG) den Diebstahl von Holz und Vobenerzeugnissen im Werte bis zu 25 Mark aus einem Walde. Beträgt der Wert mehr als 25 Mark, so wird die Entwendung aus dem Walde wie gemeiner Diebstahl mit Gefängnis (1 Tag bis 5 Jahre) bestraft, und wenn ein schwerer Diebstahl im Sinne § 243 Ziffer 5 StGB vorliegt, d. h. der Täter Waffen bei sich geführt hat, sogar mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Der Rechtschutz des Waldbesitzers ist dann der gleiche wie derjenige, den der Staat anderen Diebstahlern angedeihen läßt. Die Strafe des Forstdiebstahls — also im Werte bis 25 Mark — betrug früher nach dem FFStG 1 bis 30 Mark, seit der Reichsverordnung vom 8. Februar 1924 (RGBl. S. 44) mindestens 8 Mark bis höchstens 10 000 Mark. Der Rechtschutz ist dadurch außerordentlich erhöht worden. Von einer Privilegierung des Forstdiebstahls, die Jahrhunderte bestanden hat, kann man kaum noch sprechen. Denn auch für die Gefängnisstrafe bei gemeinem Diebstahl ist, sofern sie drei Monate nicht übersteigt, in der Regel auf Geldstrafe zu erkennen (§ 27b StGB). Praktisch besteht für beide Vergehen gleicher Rechtschutz. Nur die Verjährbarkeit der Erschließung ist geblieben; sie ist beim Forstdiebstahl fünf von 1 Tag bis zu 8 Wochen, beim gewöhnlichen Diebstahl ist sie dagegen stets Gefängnis.

Dieser Rechtschutz erstreckt sich auch auf die Bäume, die nicht im Walde, sondern auf Wiesen, Feldern, Wogen, Plätzen, Böschungen stehen. Das Gesetz sieht Entwendung davon als Feld diebstahl an (FFStG § 7), bestraft diesen aber eben'so wie den Forstdiebstahl. Auch für den Felddiebstahl gilt deshalb das Folgende in gleicher Weise.

Dieser Rechtschutz erhöht das FFStG bei dem sogenannten qualifizierten Forstdiebstahl. Dahin gehören die Fälle, wo der Täter zwecks entgeltlicher Weiterveräußerung entwendete oder zur Veräußerung ein Fuhrwerk (Auto) benutzte, oder wo der Täter selbst eine Aufsichtsperson war, oder wo die Entwendung auf einem eingezäunten Grundstück mittels Einsteigens oder Einbruchs geschah, endlich wenn der Wert des Entwendeten oder der durch die Tat verursachte Schaden mehr als 14 Mark betrug. Hier tritt sofort Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten ein, anstatt deren freilich, wenn Gefängnis unter 6 Monaten verwirkt wäre, nach § 27b StGB zunächst auf Geldstrafe zu erkennen ist. Aber dadurch ist der Waldbesitzer rechtlich nicht weniger geschützt als ein sonst Diebstahler. Nur wenn mildernde Umstände vorhanden sind (z. B. Not infolge Erwerbslosigkeit), darf auf die Strafe des einfachen Forstdiebstahls erkannt werden.

Hatte der Täter oder ein Teilnehmer beim Forstdiebstahl Waffen zu Angriffszwecken oder Verteidigungszwecken bei sich geführt oder handelte er im Rückfall, so erhöht sich die angedrohte Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre. Freilich tritt auch hier Geldstrafe ein, wenn der Fall so liegt, daß auf weniger als drei Monate Gefängnis erkannt werden würde. Aber eine Gleichstellung mit dem einfachen Forstdiebstahl